

Landesfamilienpass 2023

02.01.2023

Der Pass ist für berechnigte Familien bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich.

„Mit dem Landesfamilienpass erhalten Kinder und ihre Bezugspersonen auch im kommenden Jahr vergünstigten oder kostenlosen Eintritt zu vielen spannenden Ausflugszielen in ganz Baden-Württemberg“, schreibt die Landesregierung.

Der Landesfamilienpass ist nicht vom Einkommen abhängig, sondern ist an andere Voraussetzungen geknüpft:

Voraussetzungen

Folgende Personengruppen mit ständigem Wohnsitz in Baden-Württemberg können den Familienpass nutzen:

- Familien mit mindestens drei Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem schwerbehinderten Kind (Grad der Behinderung von mindestens 50), für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Hartz IV-berechtigt sind und die mit ein oder zwei Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht
- Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben

Bildquelle Titelbild: Landesregierung, Mitteilung vom 22.12.2022

Externe Links:

- Landesregierung, [Mitteilung vom 22.12.2022](#)
- Service-BW, [Antrags- und Informationsseite](#)